

Verordnungsblatt für die Gemeinde Forchach

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 25. Februar 2026

3. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom 18. Februar 2026 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Forchach erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 15 v.H. der für die Gemeinde Forchach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.März 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Heinz Weirather